

Heimkehrer aus der Türkei

S. 4474/75 Geb.-Carte Nr. 27b : 5 N. 3.60 Kr

Gut zur einmaligen Reise.
Von Wien
über Passau od. Salzburg
nach Mittweida
zum Aufenthalt in Mittweida i. Sa.

Reisegrund: Heimreise

Dauer ständig
Deutsche (deutsche Firmen)
Mittweida i. Sa.
Königsbäumerweg 1
gültig zur Einreise vom 14. März 1919
bis zum 21. März 1919



Wien, den 11. März 1919
Deutsche Poststelle.
2A

Jedlmayr

Georgstr. Passau

157
13 19
K.K. S.P.B.



Ferdinand Gramm

Zur Wiederansreise aus Deutschland ungültig!

Abgemeldet nach Wismar Bismark.
Mittweida-Einwohnermeldeamt, am 31/12 1920

St. 1. 1/2. Pickel, H. 1/2.



359.
August d. Postleitzug 1/2.
Mittweida, am 27. 12. 1920
J.V.



Spur...

Abgemeldet nach Rainhof, Weg 1 -
Mittweida-Einwohnermeldeamt, am 12. 3. 1919



Mittweida-Einwohnermeldeamt
am 11. Juli 1919

359. August d. Postleitzug 1/2.
am 11. Juli 1919.
Mr. ...



Nachweis der Geschäftstage

ad § 63:23, 24 und 25 des III. Hauptstückes der Gebührenvorschrift, I. Teil.

Angaben des Reisenden:	Bestätigung des Kommandanten:
....., am 191....., am 191.....

Raum für Visums und bahnämtliche Bestätigungen.

Anmerkung.

a) Die für den Transport der Pferde und Wagen bestrittenen Auslagen sind durch die Bestätigung der Verkehrsanstalt über die geleistete Zahlung zu begründen.

Die gleiche Bestätigung ist beizubringen, wenn andere als die normalmäßig zukommenden Fahrgebühren aufgerechnet werden; sie hat sich auf den ganzen gezahlten Betrag zu erstrecken.

b) Ein dienstliches Reisegepäck geringen Gewichtes darf in den Offenen Befehl nicht aufgenommen werden.

c) Die zur Anweisung berufenen Behörden haben — wenn der Offene Befehl für Eisenbahnfahrten verwendet wird — eine rote Stampiglie mit dem Wortlaut aufzudrucken: „Bei Eisenbahnfahrten ist der Stationsstempel beizubringen.“

Bei Reisen durch Deutsches Gebiet sind die Namen aller Mitreisenden (Offiziersdiener, Kraftwagenlenker etc.) aufzunehmen.

Die Stampiglie des ausstellenden Kommandos und die Unterschrift des Kommandanten (Ausstellers) müssen deutlich lesbar sein.

Die Nummer des Befehles, auf Grund dessen die Ausstellung erfolgte, ist unbedingt anzuführen.

d) Die ihre Herren begleitenden Offiziersdiener müssen mit der vorgeschriebenen Legitimation versehen sein. (AOK. Bef. K. Nr. 16713 vom 19. Oktober 1915.)